

# Merkblatt Restschuldbefreiungsverfahren

---

- Bitte reichen Sie monatlich Ihre Einkunftsnachweise (Lohn-/Gehaltsabrechnung, Arbeitslosengeld-/Sozialhilfe-/Rentenbescheid, etc.) in Kopie **unaufgefordert** beim Treuhänder ein
- sollten Sie Arbeitslosen-/Sozialgeld beziehen, dokumentieren Sie dem Treuhänder **pro Quartal** **unaufgefordert** Ihre Bewerbungsbemühungen per tabellarischer Aufstellung der kontaktierten Arbeitgeber und/oder Antwortschreiben der Arbeitgeber in Kopie
- Einnahmen aus einer Steuerrückerstattung sind dem Treuhänder **sofort** mitzuteilen und an die Insolvenzmasse auszuführen
- jede Veränderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse (neuer Arbeitsplatz, Erbe) oder persönlichen Verhältnisse (Eheschließung, Wohnsitzwechsel, Telefonnummer, Geburt des Kindes) ist **sofort** mitzuteilen
- es dürfen keine Zahlungen zu Gunsten der Insolvenzgläubiger außerhalb des Verfahrens erfolgen

Wenn Sie während der Wohlverhaltenszeit eine der Informations- und Mitwirkungspflichten verletzen, kann Ihnen die **Restschuldbefreiung versagt** werden.

Nach Insolvenzeröffnung begründete Schulden werden vom Insolvenzverfahren nicht erfasst. Neue Gläubiger können gegen Sie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreiben.

Sollte Ihnen das zuständige Amtsgericht Verfahrenskostenstundung für das Insolvenzverfahren gewährt haben, sind Sie dazu angehalten, rechtzeitig Rückstellungen für die nach drei Jahren anfallenden Gerichtskosten zu bilden. Vorab geleistete Einnahmen reduzieren die zu zahlenden Gerichtskosten.

Bitte beachten Sie, dass Sie **ab dem Zeitpunkt der Aufhebung** wieder selbst Ihre Einkommenssteuererklärungen zu erstellen haben!